Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch       (Behörde)

und

Frau       (zu Qualifizierende)

wohnhaft in

geboren am

Staatsangehörigkeit:

Schulabschluss:

wird nachstehender

Fördervertrag

über die Einstiegsqualifizierung gemäß § 54a Sozialgesetzbuch – Drittes Buch für den Ausbildungsberuf       geschlossen:

§ 1
Ziel der Einstiegsqualifizierung

(1) Die Einstiegsqualifizierung ist auf die Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit ausgerichtet. Die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten bereiten auf einen anerkannten Ausbildungsberuf im öffentlichen Dienst vor.

(2) Die sachliche und zeitliche Gliederung der Fördermaßnahmen ergibt sich aus dem anliegenden Förderplan.

§ 2
Beginn und Dauer der Qualifizierung, Probezeit

(1) Die Einstiegsqualifizierung dauert       Monate. Sie beginnt am      , endet am       und findet       (Qualifizierungsort) statt.

(2) Die Probezeit beträgt       Monat/e.

(3) Während der Probezeit kann der Vertrag jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist von beiden Seiten gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann der Vertrag unter Angabe der Kündigungsgründe:

1. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden,
2. mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen gekündigt werden, wenn die zu Qualifizierende die Einstiegsqualifizierung aufgeben oder eine andere Beschäftigung aufnehmen will.

Die Kündigung muss in jedem Fall schriftlich erfolgen.

§ 3
Dauer der regelmäßigen wöchentlichen und täglichen Qualifizierungszeit

Die regelmäßige wöchentliche/tägliche Qualifizierungszeit beträgt       Stunden.

§ 4
Zahlung und Höhe der Vergütung

Die Behörde zahlt der zu Qualifizierenden eine Vergütung in Höhe von       Euro monatlich. Die Zahlung erfolgt rückwirkend am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der zu Qualifizierenden benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. Fällt der Zahltag auf einen Samstag, einen Wochenfeiertag oder den 31. Dezember, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

§ 5
Dauer des Erholungsurlaubs

Die Behörde gewährt der zu Qualifizierenden Erholungsurlaub entsprechend dem § 9 Abs. 1 und 3 TVAöD - Besonderer Teil BBiG. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zur Zeit       Arbeitstage. Der Erholungsurlaub ist grundsätzlich während der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren und in Anspruch zu nehmen.

§ 6
Grundsätzliches

1. Die Behörde stellt der zu Qualifizierenden nach Abschluss der Einstiegsqualifizierung ein betriebliches Zeugnis aus, das die in § 7 genannten Qualifizierungsbausteine umfasst.
2. Die zu Qualifizierende wird sich bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Qualifizierungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich, zu lernen und an den Qualifizierungsphasen gemäß Förderplan teilzunehmen.
3. Die zu Qualifizierende verpflichtet sich, über die während der Einstiegsqualifizierung erlangten betriebsspezifischen Kenntnisse Stillschweigen zu bewahren.
4. Die Behörde trägt die erforderlichen Kosten der Qualifizierungsmaßnahme einschließlich der erforderlichen Fahrtkosten zu auswärtigen Qualifizierungsmaßnahmen.
5. Die Behörde informiert die zu Qualifizierende über bestehende Dienst- und Betriebsvereinbarungen, die für das Vertragsverhältnis anzuwenden sind.

§ 7
Inhalt und Umfang der Qualifizierung

Der Arbeitgeber vermittelt im Rahmen der Einstiegsqualifizierung folgende Qualifizierungsbausteine:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Lfd.Nr.** | **Qualifizierungsziel** | **Qualifizierungsbaustein** | **Dauer der Vermittlung in Std.** |
| 1. |       |       |       |
| 2. |       |       |       |
| 3. |       |       |       |
| 4. |       |       |       |
| 5. |       |       |       |
| 6. |       |       |       |
| 7. |       |       |       |
| 8. |       |       |       |

§ 8
Nebenabreden

(1) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVAöD).

(2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

(3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

[ ]  von zwei Wochen zum Monatsschluss

[ ]  von       zum

schriftlich gekündigt werden.

(4) Die Behörde übersendet der Agentur für Arbeit oder dem zuständigen Kommunalen Jobcenter sowie der zuständigen Kammer (z. B. Handwerkskammer) eine Kopie dieses Vertrages.

|  |
| --- |
|       |
| (Ort, Datum)  |

…………………………………. ………………………………

(Behörde) (zu Qualifizierende)